



Gemeinde Obersiggenthal

Pflichtenheft (ständige Kommission) NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION (NHK)

1. Grundlagen

- 1.1. Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Berücksichtigt werden kann der berufliche Hintergrund und das Fachwissen. Die Kommission sollte politisch ausgewogen besetzt sein. Es sollten möglichst verschiedene Akteure vertreten sein, die an Fragen des Natur- und Heimatschutzes interessiert sind: Lokaler Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, u.a.m.

2. Organisation

- 2.1. Die NHK besteht aus maximal 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied, eine Vertretung des Forstbetriebes Siggenberg und der Verwaltung (alle ohne Stimmrecht).
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge.
- 2.5. Bei themenübergreifenden Geschäften können Kommissionen gemeinsam tagen.
- 2.6. Das Aktuariat wird separat geführt und entschädigt.
- 2.7. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.8. Bei Abwesenheit/Verhinderung des Präsidiums, können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihre Mitte bestimmen.
- 2.9. Die Kommissionsmitglieder, die nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

3. Aufgaben

- 3.1. Die NHK bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates oder aus eigenem Antrieb Fragen aus den Bereichen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes mit vorgängigem Antrag an den Gemeinderat.
- 3.2. Die NHK erstellt in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung zu Händen des Gemeinderates ein Budget für das folgende Jahr über die Belange des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes.
- 3.3. Der Gemeinderat legt alle Geschäfte, die einen landschafts-, natur- oder heimatschützerischen Aspekt haben, der NHK vor, bevor er darüber entscheidet.
- 3.4. Die Abteilung Bau und Planung hat dem Präsidium Mitteilung zu machen, wenn Baugesuche vorliegen, die den Natur- oder Heimatschutz tangieren könnten.
- 3.5. Die NHK bearbeitet alle vom Gemeinderat oder von der Abteilung Bau und Planung eingebrachten Geschäfte. Sie erarbeitet eigene Vorschläge.
- 3.6. Sie nimmt die ihr von den weiteren Kommissionen zur Kenntnis zugestellten Protokolle zur Kenntnis und entnimmt diesen die für ihre Arbeit relevanten Informationen.
- 3.7. Sie erarbeitet einen Jahresbericht z. H. des Gemeinderates.
- 3.8. Sie behandelt weitere Geschäfte, die durch den Gemeinderat an sie übertragen werden.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen, sind bei Ausgaben bis und mit CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Abteilungsleitung/delegiertem Gemeinderat und über CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Geschäftsleitung zu beantragen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuarat protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium und das Aktuarat freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellendem Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medienanfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren. Sinngemäss gilt § 45 der Gemeindeordnung auch für die Kommission. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten. Sinngemäss gilt § 23 der Gemeindeordnung auch für die Kommission.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindegeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung